

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG): Ambulante Versorgung und Pflegefinanzierung

**Teilnehmerangaben:**

Verband Thurgauer Gemeinden  
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a  
8570 Weinfelden

**Kontaktangaben:**

Departement für Finanzen und Soziales  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: [generalsekretariat.dfs@tg.ch](mailto:generalsekretariat.dfs@tg.ch)

Telefon: +41 58 345 64 64

**Teilnehmeridentifikation:**

122814

## **Vernehmlassung**

Übermittelt am: 22. Februar 2024 um 13:26 Uhr  
Übermittelt von: Verband Thurgauer Gemeinden

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 15b	Die Aufnahme in einem Pflegeheim darf nicht in Abhängigkeit mit dem Kostenvorschuss bzw. den finanziellen Leistungen des Klienten gebracht werden.	<p>Alters- und Pflegeinstitutionen verlangen in der Regel vor der Aufnahme einer Person einen beträchtlichen Kostenvorschuss von einigen tausend Franken. Dies führt in gewissen Fällen zu Verzögerungen von Aufnahmen, da der Klient nicht in der Lage ist, dies zu organisieren. Die Gemeinden müssen dann (um einen raschen Eintritt zu ermöglichen) das Kostenrisiko für die Pflegeheime übernehmen. Wenn die Heime nun verpflichtet werden, Personen (mit Wohnsitz im Thurgau) im Rahmen ihrer Kapazität aufzunehmen, darf dieser Kostenvorschuss für die Aufnahme keine Bedingung sein. Es ist den Gemeinden ein grosses Anliegen, dass die Heime die Klienten in jedem Fall aufnehmen, sobald der Spital den Austritt vorsieht. Andernfalls bleibt alles an den Gemeinden hängen. Dieses "Schwarz-Peter-Spiel" ist zu vermeiden.</p> <p>Die Betriebe in den Spitälern und Heimen sind auf 24/7 ausgerichtet, d.h. die Kostengutsprachen der Gemeinden erfolgen an Wochentagen.</p>
Gesetzesvorlage	§ 22	§ 22 Abs. 4 Das Departement erlässt nach Zustimmung des Verbandes Thurgauer Gemeinden und der Fachverbände der Leistungserbringer Weisungen über das Versorgungsangebot mit Leistungsbereichen und Leistungsgruppen sowie die Anforderungen an die Leistungserbringung, insbesondere betreffend Qualität und Verfügbarkeit.	Eine Anhörung der Gemeinden bzw. des Verbandes Thurgauer Gemeinden ist nicht ausreichend. Es zeigt sich immer wieder, dass diese "Anhörungen" Alibiübungen sind und der Kanton sich wenig mit den Anliegen in solchen "Anhörungen" auseinandersetzt. Der VTG zweifelt an der Wirksamkeit solcher Anhörungen. Deshalb ist die Zustimmung des VTG vorzusehen. Immerhin geht es um Kosten, welche die Gemeinden zu 60% übernehmen und somit diese Kosten mehrheitlich tragen.
Gesetzesvorlage	§ 22	Es braucht eine klare Regelung der Aufgaben der Organisationen in der Weisung.	Die Weisung soll zusammen mit Vertretern des VTG erarbeitet werden. Die Gemeinden sind die Hauptbetroffenen.
Gesetzesvorlage	§ 22	<sup>2</sup> Es muss weiterhin möglich sein, solche Angebote wie Mahlzeiten-, Fahr- und Entlastungsdienst mit Freiwilligenarbeit abzudecken.	Wenn das Departement, wie in Art. 4 vorgesehen, Anforderungen an die Leistungserbringer stellen möchte, um die die Qualität sicherzustellen, dann ist dies mit Augenmass tun. Freiwilligenarbeit ist wertvoll. Wenn solche Angebote aufgrund übertriebender Anforderungen nicht mehr durch Freiwilligenorganisationen abgedeckt werden könnten, dann geht ein wichtiger Eckpfeiler verloren. Die Gemeinden stellen verschiedentlich fest, dass der Kanton übertrieben reguliert und gerade im Qualitätsbereich die Organisationen mit einer Papierflut, die niemandem dient und nur Kosten verursacht, eindeckt. Diesbezüglich wird vom Kanton mehr Augenmass verlangt.
Gesetzesvorlage	§22b Abs. 4	Der VTG muss bei der Ausarbeitung der Verordnung sowie von Weisungen mitwirken und mitbestimmen können.	Die Aufnahme- und Versorgungspflicht wird für die Organisationen und damit auch für die Gemeinden nicht einfach zu regeln sein. Diese Bestimmung hat einen grossen Einfluss auf die Gemeinden. Die Einzelheiten, wie die Dauer zwischen Anmeldung und Ausführung sowie generelle Ausnahmen von der Versorgungspflicht, sind einheitlich für den Kanton, aber unter Einbezug der Gemeinden zu regeln.
Gesetzesvorlage	§22b Abs. 4	Es ist nicht die Aufgabe der Gemeinde den sozialen Dienst des Spitals zu ersetzen. Lösungen müssen in den bestehenden Strukturen gefunden werden.	Wenn die Gemeinden diese Übernahmen begleiten müssen, dann wird ein neues Aufgabenfeld geschaffen. Es benötigt personelle Ressourcen und das richtige Knowhow, zudem Pikettdienst. Das ist keine Kernaufgabe einer Gemeinde.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§22b Abs. 4	Die Spitäler und Pflegeheime brauchen eine klare Verpflichtung über ihre Aufgaben.	<p>Es darf keine Parallelorganisation geschaffen werden. Die Sozialhilfe der Spitäler muss ihren Aufgabenbereich weiterführen und beispielsweise Anschlusslösungen für Patienten, die nicht durch Verwandte betreut werden, suchen.</p> <p>Ein Klient soll nicht von Organisation zu Organisation weitergereicht werden. Wenn es beispielweise darum geht, eine Klientin in einer Pflegeinstitution aus dem Spital heraus zu platzieren, soll nicht etwa die Wohngemeinde bemüht werden, sondern nach wie vor der Sozialdienst des Spitals. Dies ist effizient und kostensparend. Ökonomisch ist es ebenfalls schwierig zu vertreten, wenn die Gemeinden in einem betriebsfremden Umfeld tätig werden. Zudem betrifft dieser Umstand oft nur Einzelfälle.</p>
Gesetzesvorlage	§22b Abs. 5	"Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch Leistungserbringer gemäss Abs. 4 versorgt werden, vermittelt die Gemeinde auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer und trägt die Mehrkosten. Sie kann die Aufgabe privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen."	Listenspitäler dürfen kein Recht auf Zuweisung haben. Dies würde ihnen das Recht einräumen, einfach ein Problem abzuschieben. Spitäler haben funktionierende Strukturen, Gemeinden nicht.
Gesetzesvorlage	§22b Abs. 6	Der Regierungsrat regelt nach Zustimmung des Verbandes Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten der Bewilligung und Zulassung.	Es kann auf die Bemerkung zu § 22 Abs. 4 verwiesen werden. Die Gemeinden müssen dem Regierungsrat ihre Zustimmung zu den Einzelheiten der Bewilligung und Zulassung geben. Eine Anhörung reicht nicht aus.
Gesetzesvorlage	§ 25	Die Durchführungsstelle ist durch den Kanton zu installieren.	Die unabhängige Durchführungsstelle muss nahe beim Departement angesiedelt sein. Es ist essentiell, dass die zuständige Person den Zugriff auf die Daten und das Netzwerk hat. Möglicherweise kann die Stelle über den Kostenteiler (60/40) finanziert werden.
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 2	Klar beim Kanton. Anmerkung Markus: Das gehört zu Abs. 3 nicht zu Abs. 2, habe es neu formuliert.	Er legt die Höchstansätze fest, darum ist es am Effizientesten.
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 2	Streichungsantrag: Koordinationsleistungen sollen NICHT im Preis inbegriffen sein.	<p>Die Gemeinden sind nicht bereit, die Kosten für Koordinationsleistungen zu tragen. Solche Leistungen fallen hüben wie drüben bei allen involvierten Protagonisten an und sollen durch jeden Partner selbst gedeckt werden.</p> <p>Diese Gesetzgebung schafft Anreize, nicht rentable Leistungen nicht auszuführen. Gemeinden müssen andere Leistungserbringer finden. Weshalb die Kosten für die "Rosinenpickerei" die Gemeinden zahlen sollen, ist nicht einzusehen. Insbesondere private Spitexorganisationen, welche sich Leistungen "aussuchen", sollen die Kosten für ihr Verhalten selbst tragen.</p>
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 3	Der VTG unterstützt das neue Finanzierungsmodell.	Der VTG unterstützt das zentrale Anliegen der Vorlage. Auch wenn Durchschnittskosten nicht wirklich effizient sind und nicht zu Kosteneinsparungen und effizienter Arbeit beitragen, so macht es Sinn, mit Höchstansätzen die Tarife im Kanton zu vereinheitlichen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 4	i.O.	Die Gliederung in Abs. 4 erscheint sinnvoll.
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 5	Bei der der Abrechnung für die pflegenden Angehörigen, dürfen keine Restkosten abgerechnet werden.	Für die Gemeinden sollen keine Restkosten anfallen, wenn pflegende Angehörige betreuen. Es kann nicht sein, dass Spitexorganisationen, die sich dieser günstigen und margenträchtigen Vorgehensweise bedienen, noch von öffentlichen Mitteln unterstützt werden.
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 6	Die kantonalen Qualitätsvorgaben oder die Vorgaben zum Kosten- und Leistungsausweis sind mit Augenmass zu erlassen .	Der kanton reguliert über Qualitätsvorgaben heute zu stark. Es wird ein übermässiger administrativer Kopf in den Organisationen nötig, der nur kostet. Der Mehrwert ist - wenn überhaupt - an einem kleinen Ort. Wir müssen vermehrt von Merkblättern und Formularen wegkommen und und uns mehr unserer Bevölkerung widmen. Die ist heute nicht der Fall. Hier braucht es einen Paradigmenwechsel.
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 7	Die Gemeinden erwarten eine Beteiligung des Kantons im Rahmen des Gesetzes, d.h. 40%.	Es ist nicht einzusehen, weshalb sich der Kanton bei einer erweiterten Leistung gegenüber der Bevölkerung nicht auch beteiligen soll.
Gesetzesvorlage	§ 27	§27 Abs. 3 Redaktionelle Anpassung: "Verband Thurgauer Gemeinden" anstatt "Verband der Thurgauer Gemeinden"	-
Gesetzesvorlage	§ 27	Was versteht der Kanton unter "in Absprache"?	Es ist für die Gemeinden wichtig zu verstehen, wie die Absprache umgesetzt wird. Die Art der Mitwirkung ist zu erläutern.
Erläuternder Bericht	Kapitel 1. Ausgangslage	Die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung darf zu keiner Kostenverschiebung (Abschiebung) von der stationären Spitalpflege zu den Gemeinden führen. Ebenso dürfen keine Aufgabenfelder der Spitäler an die Gemeinden überwältzt werden.	-
Erläuternder Bericht	Kapitel 3.3. Aufnahme- und Versorgungspflicht in der Langzeitpflege	Die Regelung, das Gemeinden verantwortlich sind, wenn eine ambulant pflegebedürftige Person nicht durch einen Leistungserbringer mit Aufnahme- und Versorgungspflicht versorgt werden kann, verursacht Mehrkosten und Effizienzverlust.	Die Gemeinden erhalten ein neues Aufgabenfeld. Dafür müssen die personellen Ressourcen geschaffen werden, ein Pikettdienst angeboten und für das neue Aufgabenfeld das entsprechende Knowhow gebildet werden. Es würde faktisch bedeuten, dass Leistungen, die heute durch den Sozialdienst der Spitäler vollbracht werden zu den Gemeinden übergehen. Das ist absolut nicht im Sinne der Gemeinden.